



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Per E-Mail an:

Herrn

Aktenzeichen

1451/1 - 209/18

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

2. März 2018

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihr Antrag per E-Mail vom 31. Januar 2018**

Sehr geehrte

mit Ihrem Antrag vom 31. Januar 2018 beantragen Sie mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz Auskunft über das Vorhandensein näher bezeichneter Informationen und gegebenenfalls den Absender dieser Informationen betreffend statistischer Angaben über die seit 2013 geltende neue Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf Basis eines Rundfunkbeitrages.

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes erstreckt sich für das Bundesverfassungsgericht nur auf dessen öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 IFG). Die Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsprechungsaufgaben unterliegt diesem nicht. Vor allem kann keine Auskunft aus den Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz gewährt werden.

Die von Ihnen beantragten Informationen sind in den Verwaltungsvorgängen des Bundesverfassungsgerichts nicht vorhanden. Sollten diese nicht bereits allgemein zugänglichen Informationen des Statistischen Bundesamtes oder der Statistischen Landesämter zu entnehmen sein,

könnten diese allenfalls in den Verfahrensakten der hier anhängigen Verfassungsbeschwerden bezüglich der Neuregelung des Rundfunkbeitrages enthalten sein.

Eine Auskunft aus diesen kann jedoch auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes nicht gewährt werden. Ihr Antrag ist daher abschlägig zu bescheiden.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner